

Wenn er zugelassen ist, wenn also der Ausspruch über den Enteignungsfall bejahend lautet, so begründet das für den Unternehmer die rechtliche Möglichkeit, das Verfahren weiter zu betreiben und durch Antragstellung bei der Enteignungsbehörde die Grundstücke zu erlangen, deren er zur Durchführung des Unternehmens bedarf. Diese Behörde wird nun erst zuständig, den obrigkeitlichen Akt zu erlassen, der das bewirkt. Sie ist dem beantragenden Unternehmer gegenüber rechtlich gebunden, den Ausspruch zu tun; er hat ein subjektives öffentliches Recht darauf, ähnlich dem Recht auf zu erlassendes Urteil, welches dem Kläger vor dem bürgerlichen Gerichte zusteht. Das bedeutet aber noch kein Recht gegen die Eigentümer der von ihm begehrten Grundstücke, noch auch ein Recht an diesen Grundstücken selbst. Erst der ergehende Enteignungsausspruch wird ein solches begründen⁸⁸.

Behörde (oder durch Verträge, vgl. unten § 34, III n. 1) werden solche hergestellt werden.

⁸⁸ Hier setzt die Idee des „verliehenen Enteignungsrechts“ ein, als deren vornehmster Vertreter jetzt wohl Eger zu betrachten ist. Er formuliert (Ges. über d. Ent. I S. 3): „Enteignungsrecht ist das Recht des beliehenen Unternehmers, auf Grund der staatlichen Verleihung Dritten das Eigentum gegen Entschädigung zu entziehen“. Das scheint mir unrichtig zu sein; der Unternehmer selbst kann nie Eigentum entziehen, das soll die Behörde tun, allerdings mit Wirkung für ihn, zu seinen Gunsten; aber das ist doch etwas anderes. So Eger selbst a. a. O. S. 4: Das verliehene Enteignungsrecht bedeutet, „daß der Unternehmer gegen die vom Gesetz mit dem eigentlichen Enteignungsakte betrauten Staatsorgane einen öffentlichrechtlichen Enteignungsanspruch des Inhaltes erlangt hat, daß sie bezüglich der für sein Unternehmen erforderlichen Grundstücke zu seinen Gunsten die Enteignung aussprechen“. Diesen verliehenen öffentlichrechtlichen Anspruch nennt er aber alsbald wieder (a. a. O. S. 5) „ein eigenes, selbständiges Privatrecht (Privilegium)“. In Wahrheit ist jener Anspruch gegen das zuständige „Staatsorgan“ auf Erlassung des erforderlichen „Ausspruches“ seinem rechtlichen Wesen nach gleichartig mit dem Anspruch auf Erteilung der gewerbepolizeilichen Erlaubnis, für welche die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein volles Seitenstück zum Enteignungsverfahren würden wir erhalten, wenn etwa auch die Erteilung einer Schankwirtschaftserlaubnis entsprechend in zwei Stufen auseinander gezogen wäre: zuerst von einer höheren Stelle die Anerkennung des Bedürfnisfalles nach Gew.O. § 33 Abs. 2 auszusprechen wäre mit dem dafür gegebenen freien Ermessen und dann, wenn der Spruch bejahend ausfiel, der Wirtschaftsunternehmer an die ordentliche Polizeibehörde sich wenden dürfte, um von ihr die gesetzlich gebundene Entscheidung über sein Gesuch zu verlangen; sind die Voraussetzungen gegeben, so hat er einen Anspruch auf die Genehmigung (vgl. Bd. I S. 253). Gerade so hat der Unternehmer hier einen Anspruch auf den obrigkeitlichen Akt, der ihm das Eigentum zuweist. Das ist kein „Privatrecht“ und kein „Privilegium“. Es ist auch nicht „nur formelles Mittel, das ihm zur Durchsetzung seines Anspruchs